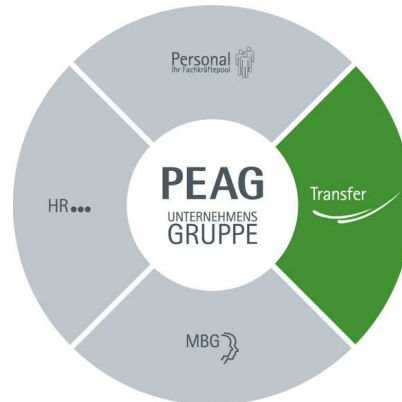


Wenn dieser Newsletter nicht richtig angezeigt wird, klicken Sie bitte hier.

## 01/2020 - Newsletter der PEAG Transfer GmbH



**Wir begleiten Unternehmen, Betriebsräte und Arbeitnehmer/innen in betrieblichen Umbruchsituationen - lösungsorientiert, individuell und wohnortnah.**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

Natürlich ist es unser vorrangiges Ziel, Ihnen die bei uns beschäftigten Transfermitarbeiter als qualifizierte und wertvolle Mitarbeiter anzubieten und zu vermitteln. Deshalb beobachten wir auch mit großem Interesse die Diskussion im Koalitionsausschuss um das „Arbeit-für-morgen-Gesetz“. Wir haben durch Ihre Anfragen bemerkt, dass ein gesteigerter Bedarf an qualifizierten Fachkräften besteht. Das zeigt auch die Fachkräfteengpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit, die einen deutlichen Bedarf in einzelnen technischen Berufsfeldern, in Bauberufen sowie in Gesundheits- und Pflegeberufen ausweist. Dieser Bedarf ist kurzfristig kaum über das Angebot am deutschen Arbeitsmarkt zu decken.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Galonska & Angelika Preiß  
Geschäftsführung der PEAG Transfer GmbH

---

Gerne stellen wir Ihnen in diesem Newsletter deshalb die für Sie relevanten Aspekte des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, das zum 1. März in Kraft tritt, und eine für uns wesentliche Ergänzung aus dem Koalitionsausschuss um das „Arbeit-von-morgen-Gesetz“ vor.

---

### Fachkräfteeinwanderungsgesetz ab dem 01. März 2020

Das Gesetz soll die gezielte und gesteigerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten fördern. Dabei sind solche Fachkräfte drittstaatenangehörige Ausländer, die

- entweder einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss haben *oder*
- eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzen.

Diese Fachkräfte müssen dabei also nicht notwendig im Ausland gesucht werden, es fallen z. B. auch ausländische Absolventen von deutschen Universitäten unter dieses Gesetz.

Kommt eine Einstellung in Betracht, muss die sog. Vorrangprüfung nicht mehr durchgeführt werden – Sie müssen also nicht mehr darlegen, dass inländische oder europäische Bewerber für die Stelle nicht vorhanden sind. Bitte beachten Sie dabei, dass dies nicht für die Einstellung zur Berufsausbildung gilt; hier findet weiter eine Vorrangprüfung statt. Ebenfalls weggefallen ist die Beschränkung

auf sog. Engpassberufe, also ausgewiesene Berufe mit Fachkräftemangel; eine Einstellung kommt also für jede qualifizierte Position in Betracht.

Verfügt der Bewerber zwar über einen geprüften ausländischen Abschluss, bedarf aber noch einer Qualifizierungsmaßnahme, gelten verbesserte Möglichkeiten zum Aufenthalt im Inland. Ebenso besteht auch die Möglichkeit, dass sich die ausländischen Fachkräfte in Deutschland zur Arbeitssuche aufhalten, wenn ihr Lebensunterhalt gesichert ist – solche Fachkräfte können in Praktika mit bis zu 10 Wochenstunden in dieser Zeit tätig werden.



---

## **Referentenentwurf des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung**

vom 14. Februar 2020

*Wenn Sie planen, eine Transfergesellschaft einzurichten, kann folgende aktuelle Information für Sie relevant sein. Mit dem zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Qualifizierungschancengesetz ist die Weiterbildungsförderung von Beschäftigten mit Blick auf Digitalisierung und sonstigen Strukturwandel bereits ausgeweitet worden. Der Koalitionsausschuss ist sich einig, folgende weitere Verbesserungen in 2020 vorzunehmen:*

Die Förderung beruflicher Qualifizierung in Transfergesellschaften wird ausgebaut, um den Übergang in neue Beschäftigung besser als bislang zu unterstützen. Während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld können künftig bis zu 50 % (in kleineren und mittleren Unternehmen/weniger als 250 Beschäftigte künftig bis zu 75 %) der Weiterbildungskosten durch die Bundesagentur für Arbeit übernommen werden. Weiterbildung, die geeignet ist, den Übergang in neue Beschäftigung zu unterstützen, kann künftig unabhängig vom Lebensalter und von der bisher erworbenen formalen Qualifikation der Beschäftigten gefördert werden. Auch wird es ermöglicht, Qualifizierungsmaßnahmen, die über das Ende des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld hinausgehen, nun auch in der Transfergesellschaft zu starten und entsprechend fördern zu lassen. Dadurch wird auch die Durchführung von längeren Weiterbildungsmaßnahmen erleichtert bzw. ermöglicht.

Ein Wertmütstropfen steht noch im Entwurf: Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen spätestens 3 Monate vor Ende des Transferkurzarbeitergeldbezugs starten. Dies ist bei kurzen Gesamtlaufzeit von bspw. 6 Monaten nur sehr eingeschränkt umsetzbar. Wir werden, auch als Bundesverband BVTB e.V., versuchen, hier noch eine Änderung zu erreichen. Auch wäre es hilfreich für die Unternehmen und deren Planung einen festen %-Satz zu nehmen, da die Formulierung „bis zu 50/75 %“ weiter Ermessensspielraum lässt bzw. die Kostenkalkulation der Unternehmen erschwert.

Wir werden Sie zu den gesetzlichen Aktivitäten der nächsten Wochen auf dem Laufenden halten.



---

**Wir hoffen, diese Ausführungen helfen Ihnen weiter!**

Falls Sie auf der Suche nach neuen Mitarbeitern sind, können Sie kostenlos unsere Hilfe in Anspruch nehmen. Wir vermitteln Ihnen geeignete Transfermitarbeiter deutschlandweit. Im Rahmen einer Arbeitserprobung können Sie testen, ob eine Einstellung in Frage kommt. Und falls Qualifizierungsbedarf besteht, gibt es auch hier ggfs. noch Möglichkeiten, den Mitarbeiter auf Ihr Unternehmen und die spezifischen Anforderungen vorzubereiten.



Nutzen Sie unser PEAG Recruiting-Center auf unseren Internetseiten ([www.peag-online.de/peag-transfer/personalverantwortliche/recruiting-center/](http://www.peag-online.de/peag-transfer/personalverantwortliche/recruiting-center/)) oder sprechen Sie uns persönlich an. Wir würden uns freuen.

---

**Besuchen Sie unsere neue Homepage und erfahren Sie mehr [unter](#)**

Im Text wird – aus Gründen der einfacheren Sprache und ohne jede Diskriminierungsabsicht - ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind alle Geschlechter mit einbezogen.

---

**Abmeldung:** Sie wollen diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Dann schicken Sie uns diese **Mail** zurück!

Wir freuen uns über Ihre Fragen, Anregungen und Tipps unter:  
PEAG Transfer GmbH – [newsletter@peag-online.de](mailto:newsletter@peag-online.de)

PEAG Transfer GmbH - Märkische Straße 8-10 - 44135 Dortmund - Tel.: +49 231 56785-0